

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegend.

Erscheint  
wöchentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends.  
Bezugspreis viertelj. 1 Mk. 30 Pf.,  
durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.  
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate  
werden Montags, Mittwochs und  
Freitags bis spätestens Mittags  
12 Uhr angenommen.  
Inserationspreis 10 Pf. pro dreigespaltene Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma H. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger derselbst.

No. 88.

Sonnabend, den 27. Juli

1895.

### Offizielle Bekanntmachung.

Reichs-Gesetz vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes vom 25. Mai 1875, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 237 ffl.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

#### Artikel I.

Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds werden in Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung seiner geistlichen Verwendungszwecke entbehrlichen Altstandes vom 1. April 1895 ab Beiträge zur Verfügung geteilt.

1. behufs gnadewisser Bewilligung von Pensionszuschüssen für diejenigen Offiziere, Militärärzte, Beamten und Mannschaften des deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine, welche in Folge einer im Kriege 1870/71 erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzuges teilzunehmen und dadurch ein zweites bei der Pensionierung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu erbauen.
2. behufs theilweise Übernahme der aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortlaufenden Ausgaben des Reichshaushaltsgesetzes) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen an nicht anerkannte Invalide des Krieges von 1870/71.
3. behufs Gewährung von Beihilfen an solche Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbefähiger Lage befinden.

#### Artikel II.

Für das Etatsjahr 1895/96 wird der Ausgabebedarf des Reichs-Invalidenfonds 1. zu den Pensionszuschüssen (Artikel I, 1) auf Einhunderttausend Mark, 2. zu den Unterstützungen für nicht anerkannte Invalide (Artikel I, 2) auf Vierhunderttausend Mark,

3. zu den Beihilfen für bedürftige ehemalige Kriegsteilnehmer (Artikel I, 3) auf Eine Million und Achthunderttausend Mark festgesetzt.

Für die spätere Zeit müssen die jemals erforderlichen Bedarfssummen auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden.

#### Artikel III.

Die Beihilfen (Artikel I, 3) werden nach folgenden Bestimmungen bewilligt:  
§ 1. Die Beihilfen betragen jährlich einhundertzwanzig Mark und werden monatlich im Vorraus bezahlt. Dieselben unterliegen nicht der Beihaltung.

§ 2. Ausgeschlossen sind:

- a. Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen;
- b. Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind;
- c. Personen, welche sich nicht im Besitz des deutschen Indigenats befinden.

§ 3. Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel:

- a. Auszeichnung vor dem Feinde;
- b. die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber theilgenommen hat;
- c. das höhere Lebensalter.

§ 4. Die Zahlung der Beihilfen ist einzustellen, so bald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat. (Artikel I, 3, III, § 2).

§ 5. Der jährlich festgesetzte Ausgabebedarf wird nach dem im Artikel VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) angegebenen Maßstabe der militärischen Leistungen, beziehungsweise nach dem im Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) bezeichneten Matrikularfuhe den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zur gelegmäßigen Verwendung überwiesen.

Für Elsass-Lothringen wird ein unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs veranschlagter Betrag vorweg ausgefordert. Elsass-Lothringische Landesangehörige, welche im französischen Heere den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben und in

der Folge Deutsche geworden sind, dürfen bei Bewertung des Bedarfs gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Die künftig nötigen Änderungen des Vertheilungsmassstabes werden durch den Reichshaushaltsetat getroffen.

#### Artikel IV.

Die Bewilligung der Pensionszuschüsse und Beihilfen (Artikel I, 1 und 3) erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges im Verwaltungswege.

Urkundlich unter unserer Höchsteingehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Proklawis, den 22. Mai 1895.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gez. Fürst zu Hohenlohe.

Dieses Gesetz wird hierdurch bekannt gemacht mit folgenden Bestimmungen:

#### Zu Artikel I, 1.

A. Als Pensionszuschüsse können diejenigen Beiträge gewährt werden, um welche sich die Pensionen der fraglichen Pensionäre bei geistlichem Anspruch auf Doppelrechnung des Jahres 1871 erhöhen würden.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind jedoch diejenigen Fälle, in welchem nach den gesetzlichen Bestimmungen über Regelung der Pensionszahlung für den Pensionär selbst ein Vortheil aus der Bewilligung des Pensionszuschusses nicht erwachsen würde.

Die gnadewisse Bewilligung der Pensionszuschüsse erfolgt frühestens für die Zeit vom 1. April 1895 ab.

B. Anträge auf Bewilligung eines Pensionszuschusses sind zu richten:

#### 1. An das Kriegs-Ministerium:

- a. seitens der pensionierten Offiziere und Militärärzte,
- b. seitens der pensionierten Militärbeamten,
- c. seitens der pensionierten Civilbeamten, insfern sie beim Ausscheiden aus dem Militärdienst Offiziere und Militärbeamte waren.

In diesen Anträgen ist anzugeben:

- a. wann der Betreffende in Folge von Verwundung oder Erkrankung aus Frankreich zurückgekehrt, wie lange und in welchem Lazarett er frank gelegen, bezw. in ärztlicher Behandlung gestanden hat, ob und zu welcher Zeit er später wieder in das Feld gerückt ist.
- b. ob und von welcher Behörde der selbe angestellt oder pensioniert ist.

Amliche Ausweise hierüber, besonders seitens der pensionierten Civilbeamten, Ausweise über die Höhe der Civilpension sind beizufügen.

#### 2. An das zuständige Bezirks-Commando:

- a. seitens der Militärpensionäre der Unterklassen vom Feldwebel abwärts gleichviel ob dieselben im Civildienste angestellt sind oder nicht;
- b. seitens der pensionierten Civilbeamten, insfern dieselben beim Ausscheiden aus dem Militärdienst nicht Offiziere oder Militärbeamte waren.

Die Militärpapiere sind beizufügen.

#### Zu Art. I, 3.

Gesuche um Beihilfen der in diesem Artikel bezeichneten Art sind in den Städten, in denen die Revidierte Städteordnung gilt, bei dem betreffenden Stadtrathe, in den übrigen Städten und von auf dem platten Lande wohnenden Geschäftstellern bei der zuständigen Amtshauptmannschaft unter Beifügung der Militärpapiere, namentlich des Beifügungsnisses über die Kriegsdenkmünze, bis zum

#### 10. August dieses Jahres

anzubringen.

Später eingehende Gesuche können nur insofern Berücksichtigung finden, als noch Mittel dazu vorhanden sind.

Die obenbezeichneten Verwaltungsbehörden haben sich der Erörterung und der Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse der Geschäftsteller (Art. III, § 2 und 3 des Gesetzes) zu unterziehen und die Gesuche alsdann, mit ihrem Gutachten versehen in der unter ① nacherichtlichen tabellarischen Form bis zum

#### 31. August dieses Jahres

an das Ministerium des Innern einzuberichten.

Dresden, den 20. Juli 1895.

Die Ministerien des Innern und des Kriegs.

gez. v. Metzsch.

gez. von der Planitz.

## Verzeichnis

der bei der Amtshauptmannschaft

dem Stadtrathe zu

eingegangenen Gesuche um Bewilligung von Beihilfen der in Artikel I Nr. 3 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1875, erwähnten Art.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Wohnort	Stand oder Gewerbe	Lebensalter (Geburtsjahr und Tag)	Militärverhältnis, in welchem Geschäftsteller sich während des Feldzuges 1870/71 befunden hat	Ob Geschäftsteller an einem früheren Feldzug Theil genommen hat und an welchem.	Ob Geschäftsteller sich vor dem Feinde auszeichnen hat und in welcher Weise.	Familien- und Lebensverhältnisse des Geschäftstellers.	Gutachten der Behörde.